

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen hat im Umlaufverfahren vom 7. November 2023 folgenden Beschluss Nr. VV/09/2023 zur Satzungsänderung gefasst.

Der Beschluss wurde durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 21. November 2023 genehmigt.

Beschluss:

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen beschließt die Änderung der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen wie folgt:

1. Änderung

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Bezirk der Handwerkskammer Südthüringen umfasst die Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und den Wartburgkreis sowie die kreisfreie Stadt Suhl.

2. Änderung

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zu den Vollversammlungen lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Vollversammlung ein.

3. Änderung

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

4. Änderung

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident eine Sitzung gemäß § 12 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Änderung

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer, der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Sind der Hauptgeschäftsführer und auch sein Vertreter verhindert, so ist eine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kammer durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied möglich. Die Geschäftsführung ist hiervon und über die getroffenen Entscheidungen zu informieren. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

6. Änderung

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern,

unterzeichnet sein. Sind der Hauptgeschäftsführer und auch sein Vertreter verhindert, so ist eine Unterzeichnung durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied möglich. Die Geschäftsführung ist hiervon und über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.

7. Änderung

§ 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschäftigung des Hauptgeschäftsführers, seines ständigen Vertreters und der (des) Geschäftsführer(s) erfolgt im Angestelltenverhältnis aufgrund eines Dienstvertrages. Den Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Den Dienstvertrag des ständigen Vertreters des Hauptgeschäftsführers sowie der (des) Geschäftsführer(s) unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

8. Änderung

§ 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung sowie Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse der weiteren Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln, sie sind durch Präsident und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Einstellung sowie Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse der leitenden Mitarbeiter erfolgt im Einvernehmen zwischen Vorstand und Hauptgeschäftsführer.

Suhl, 11. Dezember 2023

Die vollständige Satzung finden Sie auf der Homepage der Handwerkskammer Südthüringen – www.hwk-suedthueringen.de – unter „Über uns“ unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“.